



20
17



恭祝新春愉快

The team of the Schindhelm Alliance wishes you and your family good health, good luck and much happiness throughout the Year of the Rooster.

申特海姆联盟团队衷心祝愿您和您的家人及朋友度过一个健康、祥和、幸福的春节！

INTERNATIONALER NEWSLETTER
JANUAR 2017



EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

herzlich willkommen zur 10. Ausgabe unseres internationalen Newsletters, die wir gemeinsam mit den Partnerkanzleien der Schindhelm-Allianz erstellt haben. Auch in dieser Ausgabe haben wir für Sie eine Vielfalt an aktuellen Themen aufbereitet.

Aktuell – zumindest nach dem chinesischen Kalender – sind auch unsere Neujahrswünsche an Sie.

Während im gregorianischen Kalender das neue Jahr bereits mit 01.01.2017 begonnen hat, feiern unsere Mandanten und Allianz-Kollegen in China am 28.01.2017 das Chinesische Neujahrsfest und starten mit dem Frühlingsfest in das – ganz im Zeichen des Hahnes stehende – neue Jahr.

Wir wünschen Ihnen alles Gute für 2017 und eine interessante Lektüre!

Ihr
SCWP Schindhelm Team

Bitte beachten Sie: Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen nur zur ersten Information und Orientierung. Eine eingehende Beratung wird durch sie nicht ersetzt. Für eine solche stehen wir gerne zur Verfügung.



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Belgien: | |
| Schadensersatz gegen Kartellmitglieder jetzt wirklich einfacher? | 3 |
| China: | |
| Revision des Investitionskataloges – China plant weitere Marktöffnung. | 5 |
| Deutschland: | |
| Das neue Transparenzregister kommt – das Ende der Diskretion im Gesellschaftsrecht? | 7 |
| Verschärfte Haftung bei Link-Setzung | 9 |
| Italien: | |
| Konsortien – Ausweitung der Haftung der einzelnen Konsortialgesellschaften für Verbindlichkeiten des Konsortiums | 11 |
| Österreich: | |
| Arbeitsrechtliche Neuerungen 2017 | 13 |
| Polen: | |
| Arbeitsrechtliche Neuerungen 2017 | 15 |
| Befugnisse der staatlichen Agentur beim Erwerb von Agrarflächen durch Handelsgesellschaften | 17 |
| Polnisches Entsendegesetz | 19 |
| Rumänien: | |
| Neues Gesetz über öffentlich-private Partnerschaften (PPP). | 21 |
| Slowakei: | |
| Elektronische Datenbox nach dem Gesetz über e-Government | 23 |
| Spanien: | |
| Charter von Freizeitbooten – alte Steuerregelung in neuem Glanz. | 25 |
| Tschechien: | |
| Elektronische Evidenz der Erlöse (EET) | 27 |

BELGIEN: SCHADENERSATZ GEGEN KARTELLMITGLIEDER JETZT WIRKLICH EINFACHER?

I. ALLGEMEINES / ZIELSETZUNG

Die Richtlinie über Schadenersatzklagen bei Verstößen gegen das Kartellrecht (RL 2014/104/EU) vom 26.11.2014 soll die private Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen bei Verstößen gegen das europäische und nationale Kartellrecht weiter stärken. Die vorgesehenen Regelungen entsprechen in manchen Mitgliedstaaten teilweise dem dort bereits bestehenden Standard. Dennoch waren auch in solchen Mitgliedstaaten Umsetzungsmaßnahmen notwendig. Die Richtlinie war bis zum 27.12.2016 in innerstaatliches Recht umzusetzen, wobei einige Mitgliedstaaten, u. a. Deutschland und Österreich, hiermit in Verzug sind.

Die vorrangige Zielsetzung der Richtlinie ist die Erleichterung von Schadenersatzprozessen für Geschädigte von Kartellrechtsverstößen. Konsumenten und Unternehmen, die durch einen Wettbewerbsverstoß einen Schaden erlitten haben, sollen dafür vollständigen Schadenersatz verlangen können. Ungeachtet dessen, dass die private Durchsetzung mittels Schadenersatzklagen Teil einer effektiven Anwendung des Kartellrechts darstellt, ist sie in manchen Mitgliedstaaten bisher praktisch unmöglich. Dem sollen verschiedene Regelungen entgegenwirken, wie zB: Offenlegung von Beweismitteln sowie die widerlegbare Vermutung, dass jedes Kartell einen Schaden verursacht.

Die Richtlinie dient demnach der Harmonisierung der Bedingungen für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen in den Mitgliedstaaten. Eine Vollharmonisierung ist allerdings nicht zu erwarten, da in einigen Bereichen den Mitgliedstaaten Spielräume überlassen wurden. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, strengere Offenlegungspflichten vorzusehen.

II. GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG

Im Ausgangspunkt verlangt die Richtlinie, dass Verletzungen gegen das gemeinschaftliche oder nationale Wettbewerbsrecht zu einer gesamtschuldnerischen Haftung der Schädiger führen. Diese Grundaussage wird von einer Definition der gesamtschuldnerischen Haftung und einer Bestimmung zum internen Regress begleitet. Von der gesamtschuldnerischen Haftung sind – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – einerseits kleine und mittlere Unternehmen und andererseits Kronzeugen, die als erstes den Verstoß angezeigt haben, ausgenommen, indem sie nur gegenüber ihren unmittelbaren und mittelbaren Abnehmern haften.

III. PASSING-ON DEFENCE

Zusätzlich ist die sogenannte „Passing-on defence“ vorgesehen. Demnach soll sich der Beklagte mit dem Einwand verteidigen können, dass der Geschädigte den überhöhten Preis an seine eigenen Abnehmer weitergegeben hat. Dem Beklagten wird zwar die Beweislast dafür gegeben, dass der Kläger den Schaden weitergeleitet hat, allerdings wird der Beklagte auch insofern unterstützt, als ihm das Recht eingeräumt wird, die Offenlegung vom Kläger und von dritten Parteien zu verlangen. Geschädigter kann auch ein mittelbarer Abnehmer, dh derjenige sein, der ein Produkt von einem unmittelbaren Abnehmer des am Kartell beteiligten Unternehmens abgenommen hat, sofern der Kartellbeteiligte den Schaden auf dessen Abnehmer übergewälzt hat. Für diesen mittelbaren Abnehmer wird die Beweisführung als Kläger dahingehend erleichtert, als ihm das Recht eingeräumt wird, die Offenlegung von Beweismitteln von dem Beklagten und von dritten Parteien zu verlangen. Zusätzlich gilt beim

klagenden mittelbaren Abnehmer der Beweis der Schadensabwälzung schon dann als geführt, wenn er zeigt, dass der Beklagte einen Wettbewerbsverstoß begangen hat, welcher zu einem überhöhten Preis für den unmittelbaren Abnehmer geführt hat, und dass er kartellbefangene Produkte bezogen hat.

IV. SCHADENSBERECHNUNG

Die Schadensberechnung stellt eines der Hauptprobleme der privaten Kartellrechtsdurchsetzung dar. Gerade im Hinblick auf die Komplexität der Ermittlung der Höhe des Schadenersatzanspruchs bei Kartellverstößen wurde vielfach auf im nationalen Recht vorgesehene Beweiserleichterungen zurückgegriffen. Bei Prüfungen der Kausalität im Zusammenhang mit Schadenersatz aus Kartellverstößen gingen beispielsweise deutsche Gerichte in der Vergangenheit davon aus, dass Preisabsprachen genau aus dem Grund getroffen wurden, höhere Preise zu erzielen. Die Kausalität wurde deshalb nicht weiter hinterfragt. Die Höhe des konkreten Schadens kann dann geschätzt oder pauschal angesetzt werden. Die Regelungen der Richtlinie sollen hierfür Abhilfe leisten. Es wird in der Richtlinie darauf hingewiesen, dass der Effektivitätsgrundsatz, insbesondere im Hinblick auf die Beweislast und das Beweismaß beim Schadensnachweis, zu berücksichtigen ist. Zudem wird den Mitgliedstaaten konkret ermöglicht, die Schätzung der Schadenshöhe vorzunehmen, sofern der Eintritt eines Schadens nachgewiesen wird. Hierbei wird die Vermutung aufgestellt, dass die Zuwiderhandlung einen Schaden verursacht hat. Dennoch wird der Geschädigte Tatsachen und nach Möglichkeit auch Beweise vorbringen müssen, die für das Gericht eine Grundlage für die Vornahme einer Schätzung schaffen. Zusätzlich besteht nun auch die Möglichkeit, dass sich die nationalen Gerichte bei der Ermittlung der Schadenshöhe Unterstützung bei den zuständigen Wettbewerbsbehörden einholen.

Zudem hat die Kommission zur Erleichterung der Ermittlung der Schadenshöhe eine unverbindliche Mitteilung vorgelegt. Dabei werden die Vor- und Nachteile verschiedener ökonomischer Methoden zur Ermittlung des Schadens aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht erläutert.

V. FAZIT

Mit den Offenlegungsbestimmungen für Beweismittel sowie der widerlegbaren Vermutung, dass jedes Kartell einen Schaden verursacht, ist der erste Schritt zur Erleichterung der Durchsetzung des Schadenersatzanspruches gesetzt. Allerdings bleibt die Ermittlung der Schadenshöhe weiterhin ein langwieriger und kostenintensiver Prozess, welcher neben der Aufarbeitung von internen Ressourcen, die Heranziehung von externen Rechtsberatern sowie Ökonomen unabdingbar macht.

Es wird sich über die Jahre weisen, in welchen Ländern ein Kartellschadenersatz tendenziell erfolgreich geltend gemacht werden kann. Kläger können sich bei einem Kartell, das europaweit Auswirkungen hatte und somit von der Europäischen Kommission bebußt wurde, einen Gerichtsstand aussuchen, in welcher einer der Kartellbeteiligten ansässig ist. Bei einem rein nationalen Kartell ist man allerdings an das jeweilige Land und seine nun neu eingeführten Verfahrensregeln gebunden.

Christina Hummer
c.hummer@scwp.com

Johannes Thoma
johannes.thoma@schindhelm.com

CHINA: REVISION DES INVESTITIONSKATALOGES – CHINA PLANT WEITERE MARKTÖFFNUNG

Am 07.12.2016 veröffentlichte die Nationale Entwicklungs- und Reformkommission (NDRC) und das Handelsministerium (MOFCOM) gemeinsam den Konsultationsentwurf des neuen Kataloges zur Lenkung ausländischer Investitionen (Entwurf) mit einer einmonatigen Frist für die Öffentlichkeit zur Stellungnahme.

I. HINTERGRUND

Die Revision steht unmittelbar im Zusammenhang mit den durch die chinesische Regierung eingeleiteten wirtschaftlichen Strukturreformen und der weiteren Öffnung der chinesischen Wirtschaft zum Ausland. Erst kürzlich mit der Einführung des Gesetzes der Volksrepublik China für ausländische Investitionen, welches seit 01.10.2016 in Kraft ist, wurde das administrative Genehmigungsverfahren für die Gründung von ausländisch investierten Gesellschaften grundlegend und landesweit vereinfacht. Unterlagen bisher alle Investitionen aus dem Ausland einem strengen Genehmigungsvorbehalt, so gilt nunmehr, dass ausländische Investitionen grundsätzlich keiner ausdrücklichen Genehmigung durch das MOFCOM mehr bedürfen, sofern diese nicht ausdrücklich einem Genehmigungsvorbehalt unterstellt sind.

Hieran knüpft die jüngste Revision des Kataloges zur Lenkung ausländischer Investitionen (Investitionskatalog) an. Der Investitionskatalog wurde erstmalig im Jahre 1995 eingeführt und dient der Kanalisierung und Steuerung ausländischer Investitionen in China. In seiner bisherigen Fassung umfasst der Investitionskatalog drei Kapitel und listet dezidiert auf, welche industriespezifischen Investitionen als gefördert, eingeschränkt zulässig oder verboten eingestuft sind. Im Zuge der Revision wurde der Investitionskatalog nicht nur strukturell, sondern auch inhaltlich überarbeitet.

II. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Eine wesentliche Änderung, die der kürzlich veröffentlichte Entwurf offenbart, ist die Erfassung von Industriesektoren zum einen unter der Kategorie „gefördert“ und zum anderen in einer sogenannten „Negativliste“. Die Negativliste selbst ist wiederum unterteilt in

- geförderte Industriesektoren, jedoch mit Begrenzungen in Bezug auf die von ausländischen Investoren gehaltenen Beteiligungen,
- Industriesektoren, die für ausländische Investoren eingeschränkt zulässig sind, sowie
- für ausländische Investoren verbotene Industriesektoren,

und konsolidiert all diejenigen Industriebereiche, die einem administrativen Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Diese sind bisher in allen drei Kategorien des Investitionskataloges verstreut gewesen.

Neben der strukturellen Änderung sieht der Entwurf die Aufhebung von Marktzugangsbarrieren für 31 Industriebereiche vor. Demnach dürfen ausländische Investoren zum Beispiel uneingeschränkt in den Bereichen

- Kreditwürdigkeitsprüfung und Kreditrating,
 - Herstellung von Schienentransporttechnik,
 - Herstellung von Batterien für Elektrofahrzeuge,
 - Herstellung von Motorrädern
- geschäftstätig sein.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Streichung von Marktzugangsbeschränkungen im Entwurf nicht zwingend bedeutet, dass ein Industriebereich frei zugänglich ist. Denn neben dem Katalog zur Lenkung ausländischer Investitionen müssen ausländische Investoren auch die allgemeinen Beschränkungen, die für ausländische sowie chinesische Investoren gleichfalls anwendbar sind, beachten. Diese sind seit März 2016 im Rahmen eines Pilotprojektes für die Regionen Fujian, Guangdong, Shanghai und Tianjin in einer speziellen Negativliste zusammengefasst. Trotz fehlender Klarstellung im Entwurf ist davon auszugehen, dass die besonderen Bestimmungen der vorgenannten Regionen weiterhin Geltung haben und nicht durch die Regelungen des Entwurfs verdrängt werden.

III. FAZIT

Die jüngste Revision des Investitionskataloges bringt den in Gang gesetzten Prozess der Reform des Rechts ausländischer Direktinvestitionen Chinas weiter voran. Obwohl die Negativliste die Inhalte des bisherigen Investitionskataloges größtenteils nur in reorganisierter Form darstellt, ist ihre Einführung dennoch aufgrund der Übersichtlichkeit begrüßenswert. Die weitere Aufhebung von Marktzugangsbarrieren in ausgewählten Industrien verhält sich linear zu den seit 1995 durchgeführten Revisionen und eröffnet neue Geschäftschancen für ausländische Unternehmen. Allerdings bleibt der Zugang zu den insbesondere staatlich dominierten Industrien für ausländische Unternehmen weiterhin verwehrt. Die chinesische Regierung geht mit der siebten Revision des Investitionskataloges nur einen kleinen Schritt in Richtung Liberalisierung der Märkte.

Raymond Kok
raymond.kok@schindhelm.com

DEUTSCHLAND: DAS NEUE TRANSPARENZREGISTER KOMMT – DAS ENDE DER DISKRETION IM GESELLSCHAFTSRECHT?

I. HINTERGRUND

Das Bundesfinanzministerium hat am 15.12.2016 den Referentenentwurf zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie der Öffentlichkeit vorgelegt. Wesentlicher Inhalt ist neben inzwischen nahezu üblichen ständigen Verschärfung der Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten zur Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung ein neues Instrument, das sogenannte Transparenzregister. Dieses Register, das neben das bereits bestehende Handelsregister und das elektronische Unternehmensregister treten wird, will eine vollständige, bislang unbekannte Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse in Unternehmen erzwingen. Besonders für mittelständische, inhabergeführte Unternehmen werden sich daraus dramatische, zumeist unerwünschte Folgen ergeben.

II. AUSWIRKUNGEN DES TRANSPARENZREGISTERS

1. Das Transparenzregister wird in Art eines Internetportals Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen, Vereinen, Stiftungen, Trust und ähnlich wirtschaftlichen Einheiten enthalten. Es dient hierbei in erster Linie als Portal, über das Dokumente aus anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Registern (z.B. dem deutschen Handelsregister) abrufbar sind.

2. Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Gesetzentwurfs und auch der Richtlinie ist jede natürliche Person, in deren Eigentum und unter deren Kontrolle das Unternehmen letztlich steht. Maßgeblich hierfür sind letztlich die Personen, die mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte beherrschen. Solche „wirtschaftlich Berechtigte“ sind verpflichtend dem Transparenzregister

zu melden, sofern sie nicht aus den genannten öffentlichen Registern ohnehin bereits ersichtlich sind.

3. Das bedeutet im Klartext: Im deutschen Mittelstand so beliebte Gestaltungen wie Unterbeteiligungen, stille Beteiligungen, Treuhandschaften, unter Umständen sogar der Nießbrauch an Gesellschaftsrechten sind daher offen zu legen, jedenfalls, soweit daraus wirtschaftlich mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte beherrscht werden. Erfasst werden damit auch beteiligungsverwaltende Stiftungen, sofern ihnen solche unternehmerischen Einflussmöglichkeiten zustehen.

4. Die Meldepflicht an das Transparenzregister obliegt den geschäftsführenden Organen. Umgekehrt haben aber auch die Gesellschafter eine Mitteilungspflicht gegenüber den Geschäftsführern. In die Pflicht nimmt der Gesetzentwurf also beide Seiten, nämlich Gesellschafter und Geschäftsführer – und beiden droht der exorbitante Bußgeldrahmen des Gesetzentwurfs (siehe Punkt 8)!

5. Über die Richtlinie hinaus – und auch als politische Reaktion auf „Panama Papers“ – soll das Transparenzregister jedermann nach elektronischer Registrierung gebührenpflichtig zur Einsichtnahme offenstehen – also auch dem neugierigen Nachbarn, Journalisten oder NGO-Aktivisten.

6. Erfreulicherweise kann auf Antrag die öffentliche Einsicht ausgeschlossen werden, wenn nachgewiesen ist, dass man z.B. Opfer einer Geiselnahme oder Erpressung zu werden droht. Ob für den Nachweis die Vorlage eines Erpresserbriefes ausreichend ist, lässt der Entwurf offen. Vor der Öffentlichkeit geschützt sollen aber auch

minderjährige Beteiligte sein – aber eben nur solange sie minderjährig sind.

7. Rätselhaft und noch unklar ist das Konzept des Gesetzentwurfes bei internationalen Beteiligungsketten:

Der Geschäftsführer einer deutschen GmbH, deren Gesellschafter in verschachtelten Konstruktionen, vielleicht auf mehreren internationalen Holdingebenen unter Einschaltung von Briefkastengesellschaften verborgen sind, wird kaum aufklären können, welche Personen am Ende der Beteiligungskette stehen. Asiatische Oligarchenfamilien sollen ja in dieser Hinsicht auch wenig auskunftsfreudig sein. Die Begründung des Entwurfs spricht davon, dass es solche Nachforschungspflichten des Geschäftsführers „am Anfang“ der Beteiligungskette nicht geben soll. Der vorgesehene Gesetzestext ist hierzu aber kaum verständlich. Wenn das aber wirklich so gemeint ist, bedeutete dies, dass das eigentliche, politisch relevante Transparenzziel des Gesetzes bei verschachtelten internationalen Konstruktionen im Sande verläuft.

8. Verblüffend ist der Bußgeldrahmen. Die maximale Höhe des Bußgelds soll bei wiederholten oder systematischen Verstößen 1 Mio. Euro betragen. Auch eine umsatzbezogene Geldbuße (maximal 10 % des Konzernumsatzes) soll möglich sein. Das ist kein Pappentier mehr. Offenbar hat hier der Bußgeldrahmen in Kartellsachen Pate gestanden. Verhängte Bußgelder sollen zwingend öffentlich bekannt gemacht werden, unter Angabe der Betroffenen. Damit wäre der Pranger als Strafsanktion wieder eingeführt.

9. Die Zuständigkeit für das neue Transparenzregister verlagert der Referentenentwurf kurzerhand auf die Zollverwaltung, damit in das Resort des Finanzministers. Bisher waren für Geldwäscheangelegenheiten Justiz- und Innenminister zuständig. Ein Schelm, der sich etwas dabei denkt...

III. FAZIT

Leider wie so häufig trifft das, was auf die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Terrorismus gemünzt ist, praktisch nur die ehrlichen Unternehmen und damit klassische Familiengesellschaften. Besonders bitter ist hier die Perspektive, dass Unterbeteiligungen, stille Beteiligungen, auch Treuhandschaften, die man aus durchaus seriösen und nachvollziehbaren Gründen gewählt hat, etwa zum Schutze der Privatsphäre oder vor dem Einblick des Wettbewerbs, künftig für die Öffentlichkeit vollständig transparent werden. Sendungsbewusste, die sich mit Anzeigen an die Zollbehörden hervortun, werden sich gewiss finden. Die Richtlinie und ihr folgender Entwurf sieht für solche „Melder“ eine weitgehende Haftungs- und Sanktionsfreistellung bzw. ein Maßregelungsverbot vor.

Betroffene Unternehmerfamilien werden zu prüfen haben, ob durch Veränderung der bisherigen Beteiligungskonstruktion unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Transparenzregisters Abhilfe geschaffen werden kann. Viel Zeit bleibt allerdings nicht: Das Transparenzregister soll im Oktober 2017 scharf geschaltet werden.

Heiko Hellwege
heiko.hellwege@schindhelm.com

DEUTSCHLAND: VERSCHÄRFTE HAFTUNG BEI LINK-SETZUNG

I. HINTERGRUND

Mit Urteil vom 08.09.2016 (Az.: C 160/15 – GS Media) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Haftung für fremde Inhalte, die gegen Urheberrechte verstoßen, dann gegeben ist, wenn ein Hyperlink auf die betreffende Seite gesetzt worden ist, die Setzung des Links mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgte und der Linksetzende vorher keine Nachprüfungen vorgenommen hat, um sich zu vergewissern, dass das betroffene Werk auf der fremden Webseite nicht unbefugt veröffentlicht worden ist.

Der EuGH hat leider offengelassen, wann genau von einer Linksetzung „mit Gewinnerzielungsabsicht“ auszugehen ist und welchen Umfang die Nachprüfungspflicht hat.

II. ENTSCHEIDUNG DES LANDGERICHTS HAMBURG

Mit Urteil vom 18.11.2016 (Az.: 310 O 402/16) hat das Landgericht Hamburg die Rechtsprechung des EuGH bestätigt und konkretisiert.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Auf einer Webseite war in einem Artikel ein Foto ohne Einwilligung des Fotografen veröffentlicht worden. Der Betreiber einer anderen Webseite hatte das Foto nicht selbst auf seiner Internetpräsenz eingestellt, sondern lediglich einen Text-Link auf die andere Internetpräsenz implementiert.

Das Landgericht Hamburg hat zunächst in seiner Entscheidung klargestellt, dass auch die bloße Verlinkung auf eine nicht lizenzierte Fotografie eine eigene Urheberrechtsverletzung sein kann. In Bestätigung des Urteils des EuGH hat das Landgericht diese Voraussetzungen als erfüllt

erachtet, wenn der Betreiber der Webseite mit Gewinnerzielungsabsicht gehandelt hat.

Das Landgericht Hamburg hat insoweit konkretisiert, dass es dabei nicht auf die Gewinnerzielungsabsicht im Zusammenhang mit der konkreten Linksetzung ankomme. Vielmehr müsse die Webseite insgesamt mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.

Webbetreiber, welche mit Gewinnerzielungsabsicht handeln, müssen nach Auffassung des Landgerichts Hamburg nun künftig jede Seite, die sie verlinken möchten, vorher auf etwaige Urheberrechtsverletzungen hin prüfen. Erfolgt dies nicht und wird der Link dennoch gesetzt, können die Betreiber selbstständig auf Unterlassung auch dann in Anspruch angenommen werden, wenn sie auf ihren eigenen Seiten das Foto nicht zur Veröffentlichung gebracht haben.

Wenn die Webseite jedoch ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, besteht eine Haftung nur dann, wenn positive Kenntnis über die verlinkten Inhalte und die damit verbundenen Urheberrechtsverletzungen vorhanden waren.

III. FOLGEN FÜR DIE PRAXIS

Alle Betreiber von gewerblichen Internetpräsenzen trifft daher eine verschärfte Prüfungspflicht. Vor jeder Verlinkung muss künftig konkret danach geforscht werden, ob der Seitenbetreiber sich die erforderlichen Rechte für die Nutzung der veröffentlichten Fotos auf seiner Internetpräsenz hat einräumen lassen. Wenn dies nicht zweifelsfrei aufgeklärt werden kann, sollte im Hinblick auf das bestehende Haftungsrisiko auf eine Linksetzung verzichtet werden.

Der Umfang dieser Prüfungspflichten im Einzelnen ist vom Landgericht Hamburg in seiner



Entscheidung jedoch noch nicht definiert worden. Es bleibt mithin fraglich, ob man sich um die Aufklärung der entsprechenden Rechte auf der verlinkten Webseite lediglich bemühen oder ob man entsprechende Nachweise einholen muss.

Das Landgericht hat lediglich darauf hingewiesen, dass für denjenigen, der mit Gewinnerzielungsabsicht handelt, ein strengerer Verschuldensmaßstab anzulegen sei und ihm zumindest Nachforschungen dahingehend aufzuerlegen und zumutbar sind, ob der verlinkte Inhalt rechtmäßig zugänglich gemacht wurde.

Es steht zu erwarten, dass diese Entscheidung erhebliche Auswirkungen auf die Informations- und Kommunikationsfreiheit im Internet und insbesondere auch auf das Online-Marketing haben wird.

Bei konsequenter Auslegung des Urteils des Landgerichts Hamburg dürfte darüber hinaus eine mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Internetpräsenz u. a. auch mit Social-Media-Accounts gleichzusetzen sein.

Viola Rust-Sorge
viola.rust-sorge@schindhelm.com

ITALIEN: KONSORTIEN - AUSWEITUNG DER HAFTUNG DER EINZELNEN KONSORTIALGESELLSCHAFTEN FÜR VERBINDLICHKEITEN DES KONSORTIUMS

In einer jüngst ergangenen Entscheidung hatte sich das Gericht von Palermo mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit und v.a. unter welchen Voraussetzungen eine Konsortialgesellschaft direkt für durch das Konsortium eingegangene Verbindlichkeiten haftet und ist dabei zu durchaus innovativen Schlussfolgerungen gelangt.

I. HINTERGRUND

In der Rechtssache 2822/2016 hatte ein Unternehmen der Pharmaindustrie, welches durch die Verfasser vertreten wurde, Vollstreckungsmaßnahmen gegen verschiedene Konsortialgesellschaften ausgebracht. Die betroffenen Konsortialunternehmen haben hiergegen Vollstreckungsgegenklage erhoben, mit der sich das angerufene Gericht in Palermo zu befassen hatte. Das Konsortium selbst war in den Vertrieb der durch die die Vollstreckung betreibende Mandantin hergestellten Medikamente eingeschaltet.

Das Konsortium hatte (im eigenen Namen und mithin als formeller Vertragspartner) eine Reihe von Medikamenten bestellt, diese aber nicht bezahlt. Angesichts dessen hatte das Pharmaunternehmen zunächst einen Vollstreckungstitel gegen das Konsortium erwirkt und die (jedoch erfolglose) Vollstreckung in dessen originäre Haftungsmasse versucht. Daraufhin wurde die Zwangsvollstreckung aufgrund desselben Titels gegen die einzelnen Konsortialmitglieder durch Zustellung des sog. „*atto di precetto*“ (eine Art formelle Ankündigung der eigentlichen Zwangsvollstreckung mit genauer Bezifferung des geschuldeten Betrages) angesichts der postulierten gesamtschuldnerischen Haftung zusammen mit dem Konsortium angestrengt. Die Zwangsvollstreckung erfolgte dabei direkt aus dem formell allein gegenüber dem Konsor-

tium erwirkten Titel, welcher auch nur diesem zugestellt worden war. Angesichts der Zustellung des „*atto di precetto*“ erhoben die betroffenen Konsortialmitglieder Vollstreckungsgegenklage.

II. DIE ENTSCHEIDUNG

Das Gericht ist der Argumentation der Verfasser gefolgt und wies die Klagen nicht nur aus materiell-rechtlichen Gründen, sondern gegen die Vollstreckung in das Vermögen der einzelnen Konsortialmitglieder zurück. Die Vollstreckungsmaßnahmen waren nach Auffassung des Gerichts mithin zulässig.

Zunächst bestätigte das Gericht (auf der materiell-rechtlichen Ebene), dass das Konsortium eine Ausnahme von Art. 1705 (Auftrag ohne Vertretung) des italienischen Zivilgesetzbuches darstellt. Folglich wird ein im eigenen Namen handelnder Auftragnehmer durch seine Handlungen dem Dritten gegenüber selbst verpflichtet. Ein Konsortium, welches zwar – aufgrund des Konsortialvertrages – im Auftrag seiner Mitglieder, nach außen hin aber im eigenen Namen handelt, verpflichtet mit seinen Handlungen nicht nur sich selbst, sondern auch direkt die eigenen Konsortialgesellschaften. Dies führt zu einer Ausweitung des traditionellen Verständnisses der Haftung im Konsortium nach Art. 2615 des italienischen Zivilgesetzbuches: Durch die bloße Mitgliedschaft in einem Konsortium übernimmt das einzelne Mitglied automatisch die durch das Konsortium in dessen Interesse eingegangene Verpflichtungen, was zu einer entsprechenden direkten Haftung gegenüber Dritten führt.

Die besprochene Entscheidung geht jedoch darüber noch einmal in vollstreckungsrechtlicher Hinsicht weit hinaus: Das Gericht nimmt nicht

nur eine automatische gesamtschuldnerische Haftung an, sondern es lässt vor allem auch die direkte Vollstreckung aus dem „nur“ gegenüber dem Konsortium erwirkten Titel gegen einzelne Mitglieder des Konsortiums zu, was in der italienischen Rechtsordnung bislang nur in bestimmten eng umrissenen Situationen (zu denen das Konsortium nicht gehörte) möglich war.

Doch damit war noch nicht genug: In dem besprochenen Fall erkannte das Gericht Palermo auch eine zulässige Ausnahme von Art. 479 der italienischen Zivilprozessordnung (welcher die vorherige Zustellung des Titels an den Vollstreckungsschuldner fordert), indem die Zwangsvollstreckung trotz fehlender Zustellung betrieben werden kann. Demnach reicht die vorangegangene Zustellung an das Konsortium aus; die Zustellung an das einzelne Konsortialmitglied ist hingegen nicht notwendig. Hierzu hat das Gericht die auf den Auftrag anwendbaren Normen herangezogen: Nach Art. 1713 des italienischen Zivilgesetzbuches trifft den Auftragnehmer (hier: das Konsortium) die Pflicht den/die Auftraggeber von den eigenen Handlungen in Kenntnis zu setzen und mithin auch von der erfolgten Zustellung. Dabei lässt sich das Gericht jedoch eine Hintertür offen: Im vorliegenden Falle stützte sich die Vollstreckungsgegenklage nicht nur auf die Rüge formeller (Zustellungs-)Mängel, sondern auch auf inhaltliche Gründe, so dass die fehlende Zustellung jedenfalls durch „*Erreichung des mit dem atto di precetto verfolgten Zwecks*“ geheilt worden sei.

III. FAZIT

Die besprochene Entscheidung stellt eine erhebliche Fortentwicklung des Instituts des Konsortiums dar, welcher über den bislang als gesichert geltenden Kenntnisstand – insbesondere im Bereich der gesamtschuldnerischen Haftung der einzelnen Konsortialmitglieder – weit hinausgeht: Sollte es (aus Sicht der einzelnen Konsor-

tialmitglieder) nicht gelingen die nun erheblich ausgeweiteten Haftungsrisiken einzudämmen, könnte die Entscheidung im Endeffekt zu einer deutlichen Einschränkung des Konsortiums als Rechtsform führen, welches heute v.a. im Bereich der Einkaufsgemeinschaften eine große Verbreitung findet.

Es ist nun Aufgabe der Anwälte der Konsortialmitglieder diese auf die bestehenden Haftungsrisiken bei der Wahl der Rechtsform des Konsortiums hinzuweisen und den Konsortialvertrag entsprechend sorgfältig auszuarbeiten. Die Vollstreckungsschuldnerin hat gegen die Entscheidung Berufung eingelegt, so dass abzuwarten sein wird, ob die Entscheidung in dieser Form Bestand haben wird; angesichts der zu erwartenden langen Dauer eines Berufungsverfahrens kann die Entscheidung des Gerichtes Palermo jedoch in der Zwischenzeit nicht außer Acht gelassen werden. Aus Sicht etwaiger Gläubiger des Konsortiums führt dies in jedem Fall zu einer rascheren Beilegung von Streitigkeiten, so dass sich auch bereits erkennen lässt, dass weitere Gläubiger den mit dieser Entscheidung vorgezeichneten Weg einschlagen. Unabhängig von dem Ausgang des Berufungsverfahrens wird sich daher schon in Kürze zeigen, ob die Rechtsprechung dieser mutigen Entscheidung des Gerichtes Palermo folgen wird.

Tommaso Olivieri

Tommaso.olivieri@schindhelm.com

Paolo Righetti

paolo.righetti@schindhelm.com

ÖSTERREICH: ARBEITSRECHTLICHE NEUERUNGEN 2017

I. ÄNDERUNGEN LOHN- UND SOZIALDUMPING

Mit 01.01.2017 ist das neue Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) in Kraft getreten. Mit dem LSD-BG werden alle lohn- und sozialdumpingrelevanten Bestimmungen in einem einheitlichen Gesetz zusammengefasst. Die Lohn- und Sozialdumpingbestimmungen aus dem Arbeitsvertragsrechts-Änderungsgesetz (§§ 7 – 7o alt AVRAG) wurden dazu in weiten Teilen in das LSD-BG übergeführt und um zahlreiche Neuregelungen erweitert.

Eine wesentliche Änderung betrifft den Entsendebegriff. Die bisherigen Ausnahmen des § 7a Abs 1a AVRAG wurden ausgeweitet. Die Bestimmungen zum Lohn- und Sozialdumping finden nunmehr auch dann keine Anwendung, wenn der nach Österreich entsandte Dienstnehmer bei Tätigkeiten innerhalb eines Konzerns ein durchschnittliches Bruttoentgelt von mindestens 125 % der 30-fachen täglichen Höchstbeitragsgrundlage erhält (das sind derzeit brutto EUR 6.075,00 inkl. anteilige Sonderzahlungen). Darüber hinaus finden die Bestimmungen keine Anwendung auf Tätigkeiten im Rahmen von internationalen Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Forschungsprogrammen an Universitäten. Ebenso wenig finden die Vorschriften Anwendung auf Tätigkeiten im Rahmen einer vorübergehenden Konzernentsendung von besonderen Fachkräften für max. zwei Monate im gesamten Kalenderjahr zum Zweck der Forschung und Entwicklung, der Abhaltung von Ausbildungen durch die Fachkraft, der Planung der Projektarbeit, zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, der Betriebsberatung, des Controllings oder der Mitarbeit im Bereich von Konzernabteilungen, die für mehrere Länder zuständig sind.

Neu ist auch eine Auftraggeberhaftung für

Entgeltansprüche im Baubereich. Künftig haftet ein Auftraggeber, der Bauleistungen bei einem ausländischen Unternehmen beauftragt, für die Zahlung des nach österreichischen Vorschriften zustehenden Mindestentgelts an die ausländischen Arbeitnehmer.

Eine wesentliche Änderung betrifft auch die Meldefristen für grenzüberschreitende Entsendungen und Überlassungen. Die Meldungen mit den Formularen ZKO 3 und ZKO 4 müssen nun nicht mehr binnen Wochenfrist sondern lediglich vor der Arbeitsaufnahme erfolgen. Die bisher praktizierte Rahmenmeldung wurde ebenfalls gesetzlich geregelt und festgelegt. Weiters wurde der Strafrahmen für die Verletzung von ZKO-Meldepflichtverletzungen und der Verletzung der Pflicht zur Bereithaltung des Nachweises über die Sozialversicherungspflicht im Ausland (A1-Formular) verdoppelt. Der im Rahmen der Lohnunterlagen bereitzuhaltende Arbeitsvertrag kann künftig auch in englischer Sprache vorgelegt werden. Die restlichen Unterlagen müssen weiterhin in deutscher Sprache bereitgehalten werden. Außerdem können die Unterlagen für die Prüfung auch bei Zweigniederlassungen, Tochter- oder Muttergesellschaften oder Parteienvertretern hinterlegt werden. Die Neuregelungen sind insbesondere für die grenzüberschreitende Entsendung und Überlassung von Mitarbeitern nach Österreich von Bedeutung.

II. FAMILIENZEIT FÜR VÄTER – PAPAMONAT

Ab 01.03.2017 treten die Regelungen über die Familienzeit für Väter (umgangssprachlich: „Papamonat“) in Kraft. Väter, die für die Dauer von 28 – höchstens 31 – Tagen unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend unterbrechen, haben auf Antrag Anspruch auf einen Familienzeitbonus in Höhe

von EUR 22,60 pro Tag. Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist die Gewährung der entsprechenden Unterbrechung allerdings an die Zustimmung des Arbeitgebers gebunden. Ein Anspruch – wie auf Väterkarenz nach dem VKG – besteht demgegenüber nicht. Im Zusammenhang mit diesen Neuerungen sei auch erwähnt, dass das Kinderbetreuungsgeld grundlegend novelliert wurde (Stichwort: Kinderbetreuungsgeld-Konto).

wurde nunmehr auf fünf Jahre, statt der bisher geltenden vier Jahre, verlängert. Die Neuregelung gilt für Betriebsräte, die sich ab 01.01.2017 neu konstituieren.

Roland Heinrich
r.heinrich@scwp.com

III. WIEDEREINGLIEDERUNGSGELDTILZEIT

Mit 01.07.2017 treten die Regelungen zur Wiedereingliederungsteilzeit in Kraft. Die Wiedereingliederungsteilzeit hat die Arbeitsmarkt-Reintegration von Arbeitnehmern, die längere Zeit erkrankt waren (mind. sechs Wochen), zum Ziel. Der erleichterte Wiedereinstieg soll durch eine Reduktion der Normalarbeitszeit für die Dauer von ein bis sechs Monate (verlängerbar auf max. neun Monate) bewirkt werden. Im Rahmen der Wiedereingliederung sind Arbeitszeitreduktionen von durchschnittlich 25 % – 50 % der wöchentlichen Normalarbeitszeit zulässig, wobei das Entgelt entsprechend angepasst wird. Voraussetzung ist neben einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ein Wiedereingliederungsplan, eine Bestätigung der Arbeitsfähigkeit sowie grundsätzlich die Beratung der Arbeitsvertragsparteien durch die Fit2Work Einrichtungen des Sozialministeriums (www.fit2work.at). Während der Wiedereingliederungsteilzeit wird Wiedereingliederungsgeld für die Dauer der Vereinbarung vom AMS gewährt. Das Wiedereingliederungsgeld soll den Einkommensverlust aufgrund der Wiedereingliederungsteilzeitvereinbarung weitgehend ausgleichen.

IV. LÄNGERE BETRIEBSRATSPERIODEN

Die gesetzliche Dauer der Betriebsratsperiode

POLEN: ARBEITSRECHTLICHE NEUERUNGEN 2017

I. MINDESTSTUNDENSATZ AUCH FÜR AUFTRAGNEHMER

Seit dem 01.01.2017 gilt das Gesetz vom 22.07.2016 zur Änderung des Mindestlohngesetzes und einiger sonstiger Gesetze. Mit der Novelle wurde der Mindeststundensatz für die Erbringung von Dienstleistungen aufgrund eines Auftrags- und Dienstleistungsvertrags eingeführt. Die Neuerung ist insoweit als revolutionär zu betrachten. Bisherige Vorschriften regelten nur den Mindestlohn bei Arbeitsverrichtung aufgrund von Arbeitsverträgen. 2017 beträgt der gesetzliche Mindeststundensatz PLN 13,00 brutto (ca. EUR 3,00). Für viele Unternehmer, die zivilrechtliche Verträge schließen, bedeutet dies, dass sie die Vergütung ihrer Auftragnehmer erhöhen müssen. Wichtig ist, dass die Auszahlung einer niedrigeren Vergütung gemäß dem neuen Gesetz als Ordnungswidrigkeit behandelt wird, für welche gegen den Auftraggeber ein Bußgeld von PLN 1.000,00 bis max. PLN 30.000,00 (von ca. EUR 230,00 bis max. ca. EUR 6.870,00) verhängt werden kann.

II. LÄNGERE BERUFUNGSFRISTEN UND ERLEICHTERUNGEN FÜR ARBEITGEBER

Anfang 2017 trat auch das Gesetz vom 16.12.2016 über die Änderung einiger Gesetze zur Verbesserung des rechtlichen Umfelds der Unternehmer in Kraft. Das Gesetz ändert eine Reihe von Regelungen, u.a. des Arbeitsgesetzbuches.

Eine wesentliche Neuerung betrifft die Frist für Erhebung der Kündigungsschutzklage durch den Arbeitnehmer sowie für die Geltendmachung des Wiedereinstellungsanspruches oder eines Schadensersatzanspruches bei fristloser Kündigung oder dem Erlöschen des Arbeitsvertrages. Bisher betragen diese Fristen sieben Tage ab Zustel-

lung des Kündigungsschreibens und 14 Tage ab Zustellung der fristlosen Kündigung oder ab Erlöschen des Arbeitsvertrages. Seit Januar 2017 gilt hierfür eine 21-Tage-Frist. Im Ergebnis dieser Fristverlängerung bleiben Arbeitgeber länger in Ungewissheit, ob gegen seine Entscheidung eventuell ein gerichtliches Verfahren wegen Auflösung des Arbeitsvertrages eingeleitet wird oder nicht.

Eine Änderung erfahren auch die Regelungen über die Arbeits- und Vergütungsordnungen. Zu deren Aufstellung waren bisher Arbeitgeber verpflichtet, die wenigstens 20 Arbeitnehmer beschäftigen. Gemäß der Novelle besteht seit dem 01.01.2017 die Pflicht zur Einführung einer Arbeits- und Vergütungsordnung im Betrieb, sofern der Arbeitgeber 50 Arbeitnehmer oder mehr beschäftigt, die weder unter einen betrieblichen noch einen überbetrieblichen Tarifvertrag fallen. Sonstige Arbeitgeber können diese Regelungen im Grunde fakultativ einführen. Die einzige Ausnahme betrifft Arbeitgeber, die mindestens 20 und weniger als 50 Mitarbeiter, die von keinem Tarifvertrag erfasst sind, beschäftigen. Solche Arbeitgeber haben die Arbeits- und Vergütungsordnung aufzustellen, sofern deren betriebliche Gewerkschaft dies verlangt.

Einer Modifizierung unterliegen auch die Vorschriften hinsichtlich der Pflicht des Arbeitgebers zur Ausstellung eines Arbeitszeugnisses. Nach der novellierten Regelung ist der Arbeitgeber bei Auflösung oder Erlöschen des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, dem Arbeitnehmer ein Arbeitszeugnis unverzüglich auszustellen, sofern er nicht beabsichtigt, innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung des vorherigen Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer ein weiteres Arbeitsverhältnis zu begründen. Schließt der Arbeitgeber jedoch mit demselben Arbeitnehmer innerhalb von sieben Tagen einen neuen Arbeits-



vertrag ab, muss er ein Arbeitszeugnis über das vorherige Arbeitsverhältnis nur dann erstellen, wenn der Arbeitnehmer es verlangt. Bei mehreren befristeten Arbeitsverträgen, die innerhalb der 7-Tage-Frist aufeinander folgen, erteilt der Arbeitgeber ein Endzeugnis bei Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien, d.h. wenn mit dem Arbeitnehmer innerhalb der gesetzlichen Frist kein weiteres Arbeitsverhältnis begründet wird, es sei denn, der Arbeitnehmer hat die Zeugniserteilung inzwischen bei dem Arbeitgeber beantragt.

Aleksandra Baranowska-Górecka
wroclaw@sdzlegal.pl

POLEN: BEFUGNISSE DER STAATLICHEN AGENTUR BEIM ERWERB VON AGRARFLÄCHEN DURCH HANDELSGESELLSCHAFTEN

I. EINLEITUNG

Das Gesetz vom 14.04.2016 über die Einstellung des Verkaufs von Böden des öffentlichen Agrarflächenbestands und über die Änderung einiger sonstiger Gesetze hat die Vorschriften des Gesetzes vom 11.04.2003 über die Gestaltung des landwirtschaftlichen Systems (nachfolgend: „Gesetz“) geändert und die Regeln für den Erwerb der landwirtschaftlichen Flächen in Polen stark modifiziert bzw. beschränkt. Gemäß dem Gesetz wurde der Agentur für landwirtschaftliche Immobilien (poln.: Agencja Nieruchomości Rolnych, nachfolgend: „ANR“ oder „Agentur“) das Vorkaufsrecht betreffend landwirtschaftlich genutzter Grundstücke eingeräumt. Die Regelungen des Gesetzes beziehen sich jedoch nicht nur direkt auf landwirtschaftliche Flächen, sondern auch auf Gesellschaften, die Eigentümer von Agrarland sind. Auch in diesem Bereich kann die Agentur erheblichen Einfluss auf Rechtsgeschäfte nehmen. In- und ausländische Investoren sind deswegen darauf aufmerksam zu machen, dass Transaktionen mit polnischen Agrarflächen im Vorder- und Hintergrund mit einem erhöhten Risiko verbunden sind. Kommt die Transaktion zustande, ruht nun die Hoffnung darauf, dass die Agentur ihre Rechte doch nicht in Anspruch nehmen wird.

II. BEFUGNISSE DER ANR HINSICHTLICH DER AKTIEN/ANTEILE AN HANDELSGESELLSCHAFTEN

Das Gesetz räumt der Agentur das Vorkaufsrecht betreffend Anteile oder Aktien einer Kapitalgesellschaft, die Eigentümerin eines Ackerlandes ist, ein. Im Fall einer Personengesellschaft mit Grundbesitz kann die Agentur bei Gesellschafterwechsel oder Eintritt eines neuen Gesellschafters

den Grundbesitz der Gesellschaft durch eine sog. Gestaltungserklärung über den Erwerb dieses Grundstücks gegen Zahlung seines Marktwertes übernehmen. Die gleiche Befugnis steht der Agentur auch dann zu, wenn ein Agrargrundstück aufgrund eines anderen Rechtsgeschäfts, darunter durch Spaltung, Umwandlung oder Verschmelzung einer Handelsgesellschaft erworben wird. Diese Regelung bezieht sich folglich auf jedes andere M&A-Geschäft betreffend eine Handelsgesellschaft, unabhängig davon, ob es sich um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt. Die Agentur verfügt somit über zweierlei Arten von Befugnissen, je nachdem, was Gegenstand des vorgenommenen Geschäfts bezüglich der betreffenden Handelsgesellschaften ist.

a) Vorkaufsrecht

Beim Verkauf von Anteilen oder Aktien der Kapitalgesellschaften mit landwirtschaftlichem Grundbesitz hat der Verkäufer die Agentur vom Inhalt des abgeschlossenen Vertrags zu informieren. Die Agentur ist in einem solchen Fall befugt, das ihr zustehende Vorkaufsrecht innerhalb eines Monats ab Verkaufsmitteilung auszuüben. Sollte sie das Recht nicht in Anspruch nehmen, können die Anteile oder Aktien an einen Dritten verkauft werden. Im Regelfall bedeutet die Inanspruchnahme des Vorkaufsrechts, dass die Agentur an den Inhalt des zwischen den Parteien bereits ausgehandelten Kaufvertrags gebunden ist und somit auch den im Vertrag bestimmten Preis an den Verkäufer zu bezahlen hat. Sollte jedoch der Kaufpreis für Anteile oder Aktien erheblich vom Marktpreis abweichen, kann die Agentur den Preis gerichtlich festsetzen lassen.

b) Abgabe einer Erklärung über den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks zu seinem Marktwert

Ist eine Personengesellschaft Eigentümerin eines Agrarlandes, so hat sie den Wechsel oder Eintritt eines Gesellschafters der ANR innerhalb eines Monats nach Vornahme des betreffenden Rechtsgeschäfts mitzuteilen und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster über jedes landwirtschaftliche Grundstück, das im Eigentum der Personengesellschaft steht, zu übermitteln. Der durch die Agentur zu zahlende Betrag richtet sich nicht nach dem Inhalt des betreffenden Rechtsgeschäfts, sondern wird durch die Agentur als Marktwert gemäß den einschlägigen Vorschriften über die Immobilienwirtschaft ermittelt. Bei sonstigen M&A-Geschäften, bei denen Befugnisse der Agentur zum Erwerb des Ackerlandes eintreten, wird der Gegenwert nach anderen Regeln bestimmt.

III. AUSÜBUNG DER BEFUGNISSE DURCH ANR

Die verschärften Regelungen zum Ackerlandkauf in Polen, davon die Befugnisse der ANR im Sinne des Vor- bzw. Ankaufsrechts, gelten seit dem 30.04.2016. Vor diesem Hintergrund scheint es wichtig zu sein, zu wissen, ob bzw. inwieweit die Agentur ihre Befugnisse in diesem Bereich tatsächlich in Anspruch nimmt. Eine gezielte Anfrage bei der Agentur hat ergeben, dass in den ersten vier Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes (der ANR lagen zum Zeitpunkt der Anfrage statistische Daten bis Ende August 2016 vor) bei der ANR insgesamt 326 Verkaufsgeschäfte betreffend Anteile oder Aktien angezeigt worden sind. Während in einigen Woiwodschaften keine Geschäftsvorfälle mitgeteilt wurden, sind z.B. in der Woiwodschaft Heiligkreuz (poln.: świętokrzyskie) im südöstlichen Polen mehr als 200 solcher Mitteilungen bei der Agentur eingegangen. In Bezug auf den Gesellschafterwechsel in Personengesellschaften oder sonstige (außer der Anteils-/Aktienübertragung) mitteilungspflichtige M&A-Geschäfte innerhalb der Handelsgesellschaften hat die Agentur im selben

Zeitraum nur sechs Änderungsmitteilungen verzeichnet.

In dem Bezugszeitraum hat die Agentur von ihren Befugnissen im Sinne des Vor- oder Ankaufsrechts hinsichtlich der mitgeteilten Geschäftsvorfälle keinen Gebrauch gemacht.

IV. FAZIT

Obwohl die Agentur im beschriebenen Zeitraum ihre gesetzlichen Befugnisse nicht in Anspruch genommen hat, kann dies nicht als Maßstab für die Zukunft angesehen werden. Bei jeweiligen Rechtsgeschäften betreffend Handelsgesellschaften mit landwirtschaftlichen Grundbesitz sollen die Geschäftsparteien ihre Mitteilungspflichten nicht vergessen.

Konrad Schampera
Anna Materla
wroclaw@sdzlegal.pl

POLEN: POLNISCHES ENTSENDEGESETZ

I. HINTERGRUND

Das polnische Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ist am 18.06.2016 in Kraft getreten. Das Gesetz findet Anwendung sowohl auf Arbeitgeber aus den EU-Mitgliedstaaten als auch dem EU-Ausland, die ihre Mitarbeiter nach Polen entsenden. Das Gesetz erlegt ausländischen Arbeitgebern eine Reihe im Folgenden zusammenfassend dargestellter Pflichten auf.

II. NICHT WENIGER GÜNSTIGE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE ENTSANDTEN ARBEITNEHMER

Entsendende Arbeitgeber haben den nach Polen entsandten Arbeitnehmern Mindestbeschäftigungsbedingungen nach Maßgabe des polnischen Arbeitsgesetzbuches und sonstiger relevanter Regelungen zu gewährleisten. Diese Mindeststandards erstrecken sich auf:

- die Normen und das Ausmaß der Arbeitszeit sowie die täglichen und wöchentlichen Erholungszeiträume;
- das Ausmaß des Erholungsurlaubs;
- den Mindestlohn für die Arbeit, der aufgrund gesonderter Vorschriften bestimmt wird;
- die Höhe der Vergütung und des Zuschlags für die Überstundenarbeit;
- die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz;
- den Schutz der Schwangeren und Mutterschutz;

- die Beschäftigung von Jugendlichen, Kinderarbeit oder andere Erwerbstätigkeit durch Kinder;
- den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Verbot der Diskriminierung bei der Beschäftigung;
- die Ausführung der Arbeit in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern.

Die Mindeststandards gelten jedoch nicht für vorbereitende Montage- oder Installationsarbeiten, die von einem entsandten Arbeitnehmer über einen Zeitraum von nicht mehr als acht Tagen im Jahr – angefangen ab dem Tag der Arbeitsaufnahme am jeweiligen Arbeitsplatz erbracht werden. Die Ausnahme betrifft nicht die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der Instandhaltung eines Bauwerkes, insbesondere Aushubarbeiten, Erdarbeiten, Errichtung und Abbau von Fertigteilen, Einrichtung oder Ausstattung, Renovierung, Abbau- und Abbrucharbeiten, Wartungsarbeiten, Maler- und Reinigungsarbeiten.

III. KONTAKTPERSON UND VERTRETER IN POLEN

Ein entsendender Arbeitgeber hat einen Ansprechpartner in Polen für die Kontakte zur Arbeitsschutzbehörde (polnisch abgekürzt: „PIP”) zu benennen. Die ermächtigte Kontaktperson hat sich während der Entsendungszeit in Polen aufzuhalten und ist befugt, Unterlagen und Mitteilungen an die Behörde zu übermitteln und umgekehrt von der Behörde zu empfangen.

Die vom Arbeitgeber ermächtigte Kontaktperson hat auf Verlangen der Arbeitsschutzbehörde Kontaktdaten einer Person zu übermitteln, die

aufgrund einer Ermächtigung befugt ist, den Arbeitgeber während der behördlichen Kontrolle zu vertreten. Die Kontaktdaten umfassen den Namen des Vertreters, dessen Adresse und dienstliche Telefonnummer sowie dessen E-Mail-Adresse. Auf begründeten Antrag der Behörde soll der Vertreter während der jeweiligen Kontrolle in Polen erreichbar sein.

IV. ERKLÄRUNG DES ENTSENDENDEN ARBEITGEBERS

Spätestens am Tag des Arbeitsantritts in der Republik Polen müssen der Arbeitsschutzbehörde entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt werden, die ihr die Durchführung einer Inspektion am Arbeitsplatz ermöglichen. Die Anmeldung hat durch den entsendenden, d.h. ausländischen, Arbeitgeber zu erfolgen.

V. AUFBEWAHRUNG DER UNTERLAGEN

Für die Dauer der Entsendung hat der entsendende Arbeitgeber folgende Unterlagen in Papierform oder in elektronischer Form in Polen aufzubewahren und bereitzuhalten:

- eine Kopie des Arbeitsvertrags des nach Polen entsandten Arbeitnehmers oder eines anderen Dokuments zum Nachweis der Beschäftigungsbedingungen im Rahmen des begründeten Arbeitsverhältnisses;
- Dokumentation (Originale oder Kopien) der Arbeitszeit des Entsandten, i. S. des Beginns und der Beendigung der Arbeit sowie der Anzahl der am jeweiligen Tag gearbeiteten Stunden;
- Nachweise (Originale oder Kopien) über die Höhe des Arbeitsentgelts des entsandten Arbeitnehmers und die gemäß dem anwendbaren Recht getätigten Abzüge sowie die erfolgten Lohn- und Gehaltszahlungen.

Auf Verlangen der Arbeitsschutzbehörde ist der entsendende Arbeitgeber für die Dauer der Entsendung verpflichtet, die oben genannten Unterlagen samt Übersetzungen ins Polnische spätestens fünf Werktage nach Eingang des Antrags der Behörde zur Verfügung zu stellen.

Im Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Arbeitsverrichtung durch den Entsandten in Polen hat der Arbeitgeber die oben genannten Unterlagen auf Ersuchen der Arbeitsschutzbehörde spätestens 15 Werktage nach Eingang des Antrags der Behörde einzureichen. Die Behörde kann beim Arbeitgeber auch die Vorlage der Übersetzungen jeweiliger Unterlagen anfordern.

In Entsendungsfällen, in denen sich der Entsandte in Polen vor Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. vor dem 18.06.2016 bereits aufhielt, waren entsendende Arbeitgeber verpflichtet, bis zum 18.09.2016 die Erklärung gemäß dem o.a. Punkt IV einzureichen sowie der Pflicht zur Aufbewahrung der unter Punkt V aufgelisteten Unterlagen nachzukommen. Obwohl die Regelungen dies nicht direkt bestimmen, war es ebenfalls notwendig, die Kontaktperson in Polen zu benennen.

Bei Nichterfüllung der obigen Pflichten kann ausländischen Arbeitgebern ein Bußgeld von PLN 1.000,00 bis max. PLN 30.000,00 (ca. EUR 230,00 bis max. ca. EUR 6.870,00) verhängt werden.

Katarzyna Gospodarowicz
wroclaw@sdzlegal.pl

RUMÄNIEN: NEUES GESETZ ÜBER ÖFFENTLICH-PRIVATE PARTNERSCHAFTEN (PPP)

I. HINTERGRUND

In Rumänien besteht bislang mit öffentlich-privaten Partnerschaften kaum Praxis. Projekte dieser Art sind bis heute praktisch nicht zustande gekommen. Möglicherweise wird sich dies jedoch aufgrund der nunmehr neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Am 25.12.2016 ist ein neues Gesetz über öffentlich-private Partnerschaften in Rumänien in Kraft getreten (Gesetz Nr. 233/2016).

Das ehemalige Gesetz in diesem Bereich galt bis Mai 2016 (Gesetz Nr. 178/2010), welches sich auf die Durchführung von öffentlich-privaten Projekten beschränkte und keine näheren Regelungen für öffentlich-private Partnerschaften enthielt.

II. INHALT DES NEUEN GESETZES

Das neue Gesetz reglementiert jetzt den Abschluss und den Ablauf von öffentlich-privaten Partnerschaften, die eine „Herstellung, Rehabilitierung oder Erweiterung von einem oder mehreren Gütern oder Gegenständen“ zum Gegenstand haben. Hierunter fallen beispielsweise Straßenbau- und Infrastrukturprojekte. Ebenso erfasst sind öffentlich-private Partnerschaften, die der Durchführung einer öffentlichen Dienstleistung dienen, oder die die Durchführung eines öffentlichen Dienstes selber zum Gegenstand haben. Eine öffentlich-private Partnerschaft muss entweder einen Nutzen für die öffentliche Hand oder die Öffentlichkeit selber erbringen.

III. FORMEN DER ÖFFENTLICH-PRIVATE PARTNERSCHAFTEN

Für eine öffentlich-private Partnerschaft ist in Rumänien zwingend eine (Projekt-)Gesellschaft

erforderlich. Die öffentlich-private Partnerschaft kann zum einen durch einen Vertrag zwischen dem öffentlichen Partner, dem privaten Partner und der Projektgesellschaft begründet werden. Zudem kann die Projektgesellschaft aber auch unmittelbar durch den zwischen dem öffentlichen und dem privaten Partner abzuschließenden Vertrag zur Entstehung gebracht werden. Das Stammkapital der Projektgesellschaft kann vollständig von dem privaten Partner oder von dem privaten und öffentlichen Partner gemeinsam gehalten werden.

IV. FINANZIERUNG VON ÖFFENTLICH-PRIVATEN PROJEKTEN

Der öffentliche Partner hat nach dem neuen Gesetz vielfältige Möglichkeiten, die Realisierung des öffentlich-privaten Projekts zu unterstützen. Zunächst können an dieser Stelle Subventionen und Fördermittel für die Realisierung des öffentlich-privaten Projekts zur Verfügung gestellt werden. Gerade die effizientere Verteilung von EU-Fördermitteln steht im Fokus des Gesetzes. Darüber hinaus kann die Finanzierung des öffentlich-privaten Projekts aber auch dadurch erfolgen, dass an die Projektgesellschaft oder den privaten Partner bestimmte Rechte abgetreten werden, wie etwa das Recht, Gebühren und Entgelte für ihre Leistungserbringung zu erheben. Zudem kann sich die öffentliche Hand an dem Stammkapital der Projektgesellschaft beteiligen oder zugunsten finanzierender Kredit- oder Finanzinstitute Garantien erteilen. Im Ergebnis eröffnet das neue Gesetz die Anwendung der im internationalen Vergleich üblichen Finanzierungsinstrumentarien. Grundsätzlich ist dabei auch ein gesetzlich geregeltes Ausschreibungsverfahren durchzuführen.



V. FAZIT

Durch das neue Gesetz Nr. 233/2016 über öffentlich-private Partnerschaften werden durchaus Möglichkeiten für private Investoren eröffnet. Die dazu erforderliche Transparenz versucht das Gesetz durch hinreichend klare Verfahrensregeln herzustellen. Mit dem neuen Gesetz verbindet sich die Hoffnung, dass EU-Subventionen/Förderungsmittel, die Rumänien sehr umfangreich für Infrastrukturprojekte zustehen, effizienter verteilt und zugewiesen werden können. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Heinrich Nerlich
heinrich.nerlich@schindhelm.com

SLOWAKEI: ELEKTRONISCHE DATENBOX NACH DEM GESETZ ÜBER E-GOVERNMENT

Ab 01.07.2017 werden die Gerichte und Ämter jeder in der Slowakei ansässigen juristischen Person und jedem dortigen Unternehmer offizielle Dokumente in eine elektronische Datenbox zustellen.

Das System der elektronischen Datenboxen wird durch das Gesetz Nr. 305/2013 Slg. über die elektronische Form der Ausübung des Kompetenzbereichs von Organen der öffentlichen Hand und über die Änderung und Ergänzung verschiedener weiterer Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften, geregelt. Diese Datenboxen werden durch den Staat errichtet und zwar für alle Verwaltungsbehörden, juristische Personen, Unternehmer sowie für alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die beidseitige elektronische Kommunikation kann zum Beispiel mit Gerichten, der Sozialversicherung usw. erfolgen. Für jedes betroffene Subjekt wird jeweils nur eine elektronische Datenbox eingerichtet. Deren Einrichtung ist kostenlos.

Der Zugang in die elektronische Datenbox erfolgt mittels eines Personalausweises, der über einen Chip verfügt. Weiterhin ist die Aktivierung des persönlichen Sicherheitscodes (BOK) erforderlich. Ebenso ist notwendig, eine App eID klient Applikation installiert zu haben, die auf der Website <https://www.slovensko.sk/sk/navody> verfügbar ist. Ebenso erforderlich ist der Besitz von einem Lesegerät für die Chipkarten.

Die Datenbox kann mit einer E-Mail verglichen werden. Die elektronische Datenbox wird nur dann deaktiviert, wenn die juristische Person aus dem Handelsregister gelöscht wird.

Da nicht alle statuarischen Organe der slowa-

kischen Gesellschaften aktuell über einen mit Chip versehenen Personalausweis verfügen, werden innerhalb einer Übergangszeit bis zum 01.07.2017 nicht alle Dokumente elektronisch übermittelt werden. Die Anmeldung in die elektronische Datenbox während der Übergangsperiode (01.08.2016 – 30.06.2017) hat eine ganz wesentliche Bedeutung. Falls diese in der Übergangszeit erfolgt, werden ab der Anmeldung automatisch alle Dokumente elektronisch versendet. Wenn die Anmeldung nicht bis zum 30.06.2017 erfolgt, werden alle Dokumente ab 01.07.2017 automatisch elektronisch an alle Gesellschaften unabhängig davon, ob sich diese angemeldet haben oder nicht, gesendet.

Die Datenbox für als Unternehmer tätige natürliche Personen wird automatisch dann errichtet, wenn deren Berechtigung zur Unternehmenstätigkeit bekannt geworden ist.

Die Verpflichtung zur Aktivierung von elektronischen Datenboxen betrifft jedoch nur juristische Personen. Als Unternehmer tätige natürliche Personen, sind nicht verpflichtet, die für sie eingerichteten Datenboxen für die elektronische Zustellung von amtlichen Dokumenten zu aktivieren.

Eine ausländische Person hat nicht die Möglichkeit, einen Ausweis mit Chip zu erhalten, da dieser die Staatsbürgerschaft der Slowakischen Republik voraussetzt. Falls der statuarische Vertreter einer juristischen Person eine ausländische Person ist, kann diese letztlich nur einen Bürger der Slowakischen Republik (mit ständigem Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik) bevollmächtigen, welche dann einen vollen Zugang zur elektronischen Datenbox der betreffenden juristischen Person haben wird. Die Vollmacht muss das statuarische Organ der



juristischen Person selber in schriftlicher Form
mit amtlich beglaubigter Unterschrift an das
Regierungsamt in Bratislava übersenden.

Veronika Pinterová
pinterova@scwp.cz

Pavel Trnka
trnka@scwp.cz

SPANIEN: CHARTER VON FREIZEITBOOTEN: ALTE STEUERREGELUNG IN NEUEM GLANZ

I. EINFÜHRUNG

Das Chartern von Freizeitbooten ist ein stetig wachsender Markt in Spanien. Dies ist natürlich auf das hervorragende Klima und die wunderschönen Küsten zurückzuführen, jedoch sicher auch auf die in diesem Bereich maßgeblichen günstigen Steuervorschriften. So sind die Eigentümer von Yachten, die diese ausschließlich vermieten, von der Sondersteuer für bestimmte Transportmittel, umgangssprachlich Anmeldesteuer (impuesto de matriculación) genannt, befreit. Nicht-Residente, die ihre Yacht über eine Gesellschaft halten, können von dieser Ausnahme sogar dann profitieren, wenn sie ihr Boot auch selbst nutzen möchten.

II. ANMELDESTEUER UND AUSNAHME

Die Anmeldesteuer mit einem Steuersatz von 12 % auf den Kaufpreis (auch bei gebrauchten Booten) wird einmalig auf Yachten von mehr als acht Metern Länge erhoben, die in Spanien angemeldet werden (was grundsätzlich Pflicht ist, wenn sie von in Spanien ansässigen natürlichen oder juristischen Personen in spanischen Gewässern genutzt werden) oder die in Spanien unter ausländischer Flagge von Residenten gefahren oder genutzt werden. Sollte die Guardia Civil feststellen, dass eine Yacht mit ausländischer Flagge von in Spanien steueransässigen Personen genutzt wird, darf sie das Boot bis zur Zahlung der Steuer stilllegen. Nichtresidente können Boote unter ausländischer Flagge grundsätzlich auch in spanischen Gewässern fahren, allerdings empfiehlt sich bei längerer Nutzung eine Anmeldung, da man so in den Genuss des Schutzes des Registers beweglicher Vermögensgegenstände kommt und die technischen Inspektionen nur in einem Staat abnehmen lassen muss.

Das Gesetz sieht aber eine Ausnahme von der Anmeldesteuer vor, wenn Eigentümer ihre Yacht exklusiv für Charter verwenden (unabhängig von deren Länge und Beflagung).

III. VORTEIL FÜR NICHT-RESIDENTE

Damit die Ausnahme für Charter greift, darf die Yacht weder von ihrem Eigentümer noch von mit ihm verbundenen Personen (z.B. Familienangehörige, Gesellschafter der Eigentümergesellschaft) genutzt werden, noch darf sie für mehr als drei Monate an Dritte vermietet werden. Die Anforderungen des Finanzamts an den entsprechenden Nachweis dieser Kriterien sind sehr hoch, da viele Eigentümer in der Vergangenheit die Ausnahme in Anspruch nahmen, ohne die Yacht tatsächlich an Dritte zu vermieten.

Im Rahmen einer Steueranfrage hat die zentrale Finanzverwaltung zuletzt aber bestätigt, dass die Ausnahme auch dann greift, wenn eine Yacht, die Eigentum einer Gesellschaft ist, von ihren steuerlich nicht ansässigen Gesellschaftern genutzt wird (gegen Zahlung einer marktüblichen Miete). Dies ist eine gute Nachricht für alle Nicht-Residente, die vorhaben, eine Yacht zu erwerben, um diese über eine Gesellschaft zum Charter in Spanien zu verwenden und sie gleichzeitig ab und zu selbst nutzen möchten.

IV. FAZIT

Die steuerliche Ausnahmeregelung für Charter hat kürzlich einen neuen Glanz erhalten, von dem gerade Nicht-Residente profitieren. Wenn diese ihre Yacht über eine Gesellschaft halten, können sie sich unabhängig von deren Länge die Anmeldesteuer sparen und müssen gleichzeitig



nicht auf die Möglichkeit verzichten, sie bei ihren
Aufenthalten in Spanien selbst zu nutzen.

Fernando Lozano
f.lozano@schindhelm.com

Carlos Fernández
c.fernandez@schindhelm.com

TSCHECHIEN: ELEKTRONISCHE EVIDENZ DER ERLÖSE (EET)

I. HINTERGRUND

In der Tschechischen Republik wurde im Jahre 2016 die „elektronische Evidenz der Erlöse“ (EET) in die Praxis umgesetzt. Nach diesem Gesetz werden Barzahlungseingänge im Gastronomie- und Beherbergungsgewerbe durch entsprechende Kassensysteme automatisch an die Finanzbehörden gemeldet. Nachdem diese Thematik in der Vergangenheit oft kontrovers diskutiert wurde, wurde das entsprechende Gesetz im März 2016 verabschiedet und im April 2016 in der Sammlung der Gesetze veröffentlicht.

II. VERPFLICHTUNGEN DER UNTERNEHMER

Am 01.12.2016 hat die erste Etappe der EET begonnen. Seit diesem Tag sind Unternehmer in den Bereichen Gastronomie, Hotelbetriebe und sonstige Unterkunftsdienstleister verpflichtet, jede Zahlung von Kunden durch eine elektronische Kasse zu registrieren. Die Daten über die realisierte Zahlung werden umgehend per Internet an das Finanzamt übersandt und der Unternehmer erhält binnen zwei Sekunden einen speziellen Code, der auf die Quittung gedruckt wird, welche der Unternehmer dem Kunden auszuhändigen hat.

Die Kasse muss stets online sein, was für die Unternehmer an Orten mit einer schlechten Internetverbindung Probleme darstellen kann. Im Falle der Unterbrechung der Internetverbindung oder Problemen mit der Kasse ist der Unternehmer verpflichtet, den Erlös unmittelbar nach der Erneuerung der Verbindung zu melden, spätestens jedoch binnen 48 Stunden.

Der EET unterliegen die Barzahlungen, Zahlungen mittels einer Zahlungskarte, eines Schecks oder Wechsels etc.. Die EET betrifft nicht

die Bankkontoüberweisungen. Unklarheiten herrschen im Falle der Zahlungen durch einen „Payment Gateway“ im Internet (PayPal etc.), was vor allem die E-Shops betrifft. Diese Frage ist seitens der tschechischen Finanzverwaltung noch zu klären.

Das Gesetz regelt auch eine spezielle „vereinfachte“ Art der EET, die „offline“ geführt wird. Der Unternehmer ist dann verpflichtet, sämtliche Zahlungen beim Finanzamt binnen fünf Tagen ab dem Empfang der Zahlung zu melden. Die Quittung, die der Kunde in diesem Fall erhält, enthält den speziellen Code nicht. Auf diese Art und Weise dürfen nur die im Gesetz genannten Zahlungen registriert werden. Dies sind Zahlungen in den öffentlichen Verkehrsmitteln, durch eine Regierungsverordnung festgesetzten Zahlungen, bei denen die ordentliche Registrierung die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit zu sehr beschränken würde, und Zahlungen, für die aufgrund eines individuellen Ersuchens des Unternehmers die „vereinfachte“ Art der EET bewilligt wurde.

Das Erfüllen der Pflichten der Unternehmer wird durch die Finanzverwaltung durch Kontrollkäufe überprüft. Für die Verletzung der Pflichten kann dem Unternehmer eine Strafe bis zu der Höhe von CZK 500.000,00 (ca. EUR 19.000,00) auferlegt werden. Im Falle einer besonders schweren Verletzung der Pflichten droht auch die Schließung der Betriebsstätte oder die Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit.

Die Einführung der EET ist in vier Etappen eingeteilt. Nach der bereits jetzt begonnenen ersten Etappe folgt die zweite Etappe ab dem 01.03.2017, die den Einzelhandel und Großhandel betrifft. Im Rahmen der dritten Etappe (ab 01.03.2018) haben sich der EET die Unternehmer anzuschließen, die nicht in die anderen Etappen



fallen. Die letzte vierte Etappe betrifft die Unternehmen in den ausgewählten Handwerks- und Produktionsbereichen ab dem 01.06.2018.

III. FAZIT

Die EET wurde in der Tschechischen Republik Ende des Jahres 2016 eingeführt und die vollständige Umsetzung wird bis zum Juni 2018 fortgesetzt. Die EET hat neue Pflichten für die Unternehmer eingeführt, sie benötigen eine spezielle elektronische Kasse mit einer entsprechenden Internetverbindung. Für die Verletzung der gesetzlichen Pflichten drohen für die Unternehmen empfindliche Sanktionen.

Jan Hubálek
hubalek@scwp.cz